

Hafenentgeltordnung über die Erhebung von Entgelten im Kommunalhafen der Stadt Neustadt in Holstein (gültig ab 01.01.2025)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des gewerblichen Bereichs des Hafengebietes in Neustadt in Holstein (Kommunalhafen) werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Innerhalb des Hafengebietes gibt es einen gewerblichen Bereich (Kommunalhafen) und den Sportboothafen, wobei sich der Sportboothafen im Wesentlichen auf der Hafen-Ostseite befindet.
- (3) Der Kommunalhafen der Stadt Neustadt in Holstein wird als öffentliche Einrichtung vom Eigenbetrieb „Stadtwerke Neustadt in Holstein“ (Betreiberin) betrieben. Die Regelungen dieser Entgeltordnung gelten für den Kommunalhafen soweit eine gewerbliche Nutzung vorliegt.
- (4) Die entgeltpflichtige Hafengebiete umfassen die Gebiete der öffentlichen Häfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein vom 25. November 2014, zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HafVO).

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Entgeltordnung sind:

1. Anlagen: Die in dem Hafengebiet befindlichen Anlagen, insbesondere Kaianlagen, die dem Güterumschlag und -lagerung, Personenverkehr und sonstiger Hafenlogistik dienen.
2. Ballast: Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges dienen.
3. BRZ: Bruttoreaumzahl, also der Raumgehalt eines Fahrzeuges gemäß dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969
4. Fahrzeuge: Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, unabhängig von ihrer Größe, im Sinne des See- und Binnenschiffverkehrs. Als Fahrzeuge gelten auch Wasserflugzeuge und nicht wasserverdrängende Fahrzeuge.
5. Fahrzeugführer: Jeder Führer eines Fahrzeuges oder jeder sonst für die Sicherheit des Fahrzeuges Verantwortliche.
6. Güter der Klasse I: Mineralöle sowie greifer- und saugfähige Massengüter.
7. Güter der Klasse II: Nicht greiferfähige Massengüter.
8. Güter der Klasse III: Stückgüter.

9. Hafenentgelt: Die in § 3 dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte.
10. Stadtwerke: Stadtwerke Neustadt in Holstein, die den Hafen in Neustadt in Holstein betreiben.

§ 3 Zusammensetzung der Hafenentgelte

(1) Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Hafenentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafenentgelt (§ 9)
2. Liegeentgelt (§ 10)
3. Kaientgelt (§ 11)
4. Lagerentgelt (§ 12)
5. Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (§ 13)
6. Hafensicherheitsentgelt (§ 14)

(2) Für Leistungen oder Lieferungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte vereinbart.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Hafenentgelt

- (1) Die Hafenentgelte werden durch die Betreiberin erhoben und festgesetzt. Sie werden einzeln berechnet. Sie kann andere mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht beim Einlaufen in das entgeltpflichtige Hafengebiet und die Hafenentgelte sind sofort fällig.
- (3) Die Entgeltsätze dieser Entgeltordnung sind Nettobeträge, denen bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (4) Die Betreiberin ist berechtigt, von der Regelung dieser Entgeltordnung, insbesondere zur dauerhaften Auslastung des Hafens, im Einzelfall und maximal für ein Kalenderjahr abweichende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Hafenentgelte ist grundsätzlich derjenige verpflichtet,

1. dem die Benutzung des Hafengebietes in Neustadt in Holstein individuell zurechenbar ist oder der diese veranlasst hat, oder
2. der die Entgeltschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten schriftlichen Erklärung übernommen hat, oder
3. der für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Entgeltschuldner für Entgelte nach § 3 Nr. 1, 2, 5, 6, 7 dieser Entgeltordnung sind insbesondere der Reeder im Sinne des § 476 HGB, der Eigner des Fahrzeuges, der Ausrüster oder der Charterer des Fahrzeuges.
- (3) Entgeltschuldner für Entgelte nach § 3 Nr. 3 und 4 dieser Entgeltordnung sind insbesondere der Verloader, Empfänger oder der Eigentümer der Güter sowie der Benutzer der Anlagen.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge ist der Fahrzeugführer oder der von ihm Bevollmächtigte. Näheres, etwa zu den Meldefristen, regeln insbesondere die HafVO sowie die Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (HafEntsVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist der Fahrzeugführer, der Verloader, der Empfänger oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Von-Bordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder der von ihm Bevollmächtigte.
- (4) Die Anmeldung ist im Hafenbüro der Betreiberin oder online vorzunehmen, unter Vorlage der für die Berechnung und Festsetzung der Hafenentgelt erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere sowie der Nachweis über die Fahrgastbeförderung). Hinsichtlich der Sicherheitserklärung sind die von der Betreiberin eingeführten Vordrucke zu benutzen. Können die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, kann die Betreiberin auf Kosten des Entgeltschuldners nach dem jeweils gültigen Stundensatz eine Schätzung vornehmen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige der Betreiberin auf Verlangen unverzüglich Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlags zu gewähren.
- (5) Für eine schuldhaft verspätete Anmeldung kann die Betreiberin eine Aufwandsentschädigung erheben.

§ 7 Bemessungsmaßstäbe und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage ist für
 - 1. Seeschiffe die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche BRZ,
 - 2. Binnenschiffe die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Fahrzeugen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

- (3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt: 1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg.
- (4) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 8 Allgemeine Befreiung vom Hafenentgelt

- (1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes gemäß § 3 dieser Entgeltordnung sind befreit:
 - 1. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, sofern und solange sich diese im Einsatz befinden,
 - 2. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
 - 3. Schlepper, während der Ausübung einer Assistenz Tätigkeit, die Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
 - 4. Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.
- (2) Von der Zahlung des Hafenentgeltes gemäß § 9 dieser Entgeltordnung sind befreit:
 - 1. Fahrgastschiffe, die über einen festen Liegeplatz im Hafengebiet verfügen und regelmäßige Fahrten mit Fahrgästen durchführen,
 - 2. Nicht nicht-gewerbliche tätige Traditionsschiffe und sonstige kleinere, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge und Traditionsschiffe.
- (3) Wird das Hafengebiet von auswärtigen Fahrzeugen genutzt, die an einer von der Betreiberin anerkannten Veranstaltungs- oder Wettfahrten (z.B. Regatta, Tag der Küstenwache) teilnimmt, kann die Betreiberin sie für die Dauer der Veranstaltung von den Hafenentgelten befreien.

Abschnitt 2: Bemessungsgrundlage und Entgelte

§ 9 Hafenentgelt

- (1) Das Hafenentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Das Hafenentgelt beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen nach den folgenden Nummern mindestens 50,00 € oder je angefangenem Tag

Nummer	Fahrzeugtyp	Bemessungsgrundlage	Preis (Netto)
1.a	Für Seeschiffe mit Ladung	Je BRZ	0,22€
1.b	In Ballast oder leer	Je BRZ	0,17€
2.	Für Binnenschiffe je Tonne max. Tragfähigkeit	Je 1.000 kg	0,17€
3.	Für Fahrgastschiffe für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl	Personenzahl	0,15€
4.	Für kombinierte Passagier-/Seeschiffe	Je BRZ	0,12€
5.	Für alle anderen Fahrzeuge	Je BRZ	0,17€

- (3) Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.
- (4) Die Betreiberin gewährt umweltfreundlichen Schiffen, die in das Hafengebiet einlaufen, einen Rabatt für den Tag des ersten Einlaufens und die folgenden fünf Tage zusammen (max. sechs Tage). Das von nicht befreiten Fahrzeugen zu zahlende Hafenentgelt kann wie folgt ermäßigt werden:

1.	Environmental Ship Index (ESI)	Rabatt in %
a)	ESI- Wert von 30,1 bis 50,0	5%
b)	ESI-Wert von mehr als 50,1	10%
2.	Alternative Antriebstechnologien	-
a)	ECO-Fuel-Antrieb des Fahrzeugs	5%
b)	Fahrzeuge mit LNG, Methanol oder Ethanol Fuel-Antrieb	20%
c)	Fahrzeuge mit Dual-Fuel-Antrieb	15%

§ 10 Liegeentgelt

- (1) Für die Nutzung von Liegeplätzen ist ein Liegeentgelt zu entrichten.
- (2) Das Liegeentgelt beträgt pro Tag

Fahrzeugtyp	Bemessungsgrundlage	Preis (Netto)
Für Binnenschiffe je Tonne max. Tragfähigkeit	Je 1.000kg	0,70€
Für alle anderen Fahrzeuge je BZR	Je BRZ	0,70€
Für Passagierschiffe, die ohne Zuladen oder Löschen bzw. Passagiere abzusetzen oder aufzunehmen, länger als drei Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	JE BRZ	0,35€

§ 11 Kaientgelt

- (1) Das Kaientgelt wird für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben. Für Ballastmaterial wird kein Kaientgelt erhoben.
- (2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Nutzung für

Nummer	Material	Bemessungsgrundlage	Preis (Netto)
a)	Güter	-	-
-	der Klasse I	Je 1.000kg	0,20€
-	der Klasse II	Je 1.000kg	0,55€
-	der Klasse III	Je 1.000kg	0,75€
b)	Bau- und Nutzholz	Je m ³	0,33€

- (3) Für Fahrgastschiffe kann nach billigem Ermessen ein Kaientgelt für die unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs festgesetzt werden.

§ 12 Lagerentgelt

- (1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern in den entgeltpflichtigen Hafengebieten und den Kaianlagen zu entrichten.
- (2) Das Lagerentgelt beträgt je m² der belegten Fläche:

Nummer	Material	Preis (Netto)
a)	Für Güter, die mit Fahrzeugen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer entgeltfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden folgenden angefangenen Tag	0,65€
b)	Für Güter, die nicht mit Fahrzeugen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag	0,95€
-	Mindestens jedoch	12,80€

- (3) Vor der Zahlung des Lagerentgeltes ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat. Eine Ermäßigung des Entgeltes kann im Übrigen nach billigem Ermessen im Einzelfall gewährt werden.

§ 13 Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

- (1) Der Kommunalhafen stellt Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung, deren Benutzung obligatorisch ist. Näheres regelt die HafEntsVO sowie der durch das Landesamt für Natur und Umwelt genehmigte Hafenabfallbewirtschaftungsplan für den Kommunalhafen Neustadt in Holstein.
- (2) Das Entsorgungsentgelt beträgt unabhängig von der Entladung von Abfällen in den Auffangeinrichtungen pro Einlaufen in das entgeltpflichtige Hafengebiet gemäß Anlage I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen („MARPOL-Übereinkommen“)

Je BRZ

0,06€ (Netto)

Mindestens jedoch 25,00€ (Netto)

Zusätzlich wird folgendes Entsorgungsentgelt erhoben:

Anlage	Preis (Netto)
MARPOL Anlage I	0,030€
Bei Abgabe von mehr als 0,05m ³ Bilgenwasser wird nach Aufwand abgerechnet.	
Bei Abgabe von mehr als 0,01m ³ Altöl wird nach Aufwand abgerechnet.	
MARPOL Anlage IV	0,018€
Bei Schiffen unter 100 BRZ pro angefangene 0,1m ³	0,364€
Zuzüglich Arbeitsaufwand je Stunden (in ½ Stunden, je angefangener ½ Stunde)	20,00€
MARPOL Anlage V je BRZ	0,012€
Die Entsorgung von Ladungsrückständen wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet	-

- (3) Abweichend von § 7 dieser Entgeltordnung ist Bemessungsgrundlage für das Entsorgungsentgelt nach Abs. 3 die Schiffgröße nach BRZ. Bei Schiffen ohne BRZ-Vermessung gelten 2t Tragfähigkeit gleich 1 BRZ. Bemessungsgrundlage für die nicht unter diesen Abs. 3 Satz 1 und 2 fallenden Schiffen ist die Länge über alles.
- (4) Der gegebenenfalls vorhandene Kostenanteil, der nicht durch das in Abs. 2 aufgeführte Entgelt gedeckt ist, wird auf der Grundlage der Art und Menge der tatsächlich von dem Schiff entladenen Abfälle gesondert gedeckt.
- (5) Besteht für ein Schiff keine Entgeltpflicht, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zulasten des Schiffes.
- (6) Die Entsorgung von Ladungsrückständen und Abfällen aus Abgasreinigungssystemen ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten und wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

§ 14 Hafensicherheitsentgelt

- (1) Zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen (HaSiG) in seiner jeweils geltenden Fassung hält der Kommunalhafen im gewerblichen Bereich Sicherheitseinrichtungen vor und stellt Dienstleistungen durch eigenes Personal und durch beauftragte Dritte bereit. Für diese Maßnahmen wird ein Hafensicherheitsentgelt erhoben. Das Hafensicherheitsentgelt fällt für alle nicht befreiten Fahrzeuge an, die im gewerblichen Hafenbereich festmachen.
- (2) Liegt von dem entgeltpflichtigen Fahrzeug eine Sicherheitserklärung gemäß § 12 HaFiG vor, so beträgt das Entgelt

Je Hafendurchlauf (Liegezeit an der Kaianlage)	Preis (Netto)
In 1 Tag	200,00€
In 1,5 Tagen	300,00€
In 2 Tagen	400,00€

- (3) Liegt keine Sicherheitserklärung gemäß § 12 HaSiG vor, beträgt das Entgelt

Dauer	Preis (Netto)
Je Hafendurchlauf	250,00€
Je angefangener Stunde, in der eine Bewachung erfolgt	50,00€
Je an und von Bord gegangenen Fahrgast	4,40€

Abschnitt 3: Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 13 und 14 dieser Entgeltordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die geahndet werden können.

§ 16 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Daten, die für die Berechnung und Festsetzung des Hafenentgelt erforderlich sind, sind der Hafenbehörde mitzuteilen und werden im erforderlichen Umfang zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hafenbehörde, insbesondere zur Entgelterhebung und –einziehung sowie zur Rechnungsabwicklung und –prüfung, verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 12.11.2024

Stadtwerke Neustadt in Holstein

Gez. Dr. Mark Jahn

Werkleitung